

Bekanntmachung Nr. 11/04 des Bundessortenamtes über die Einführung der Regelprüfzeit im Registeranbau

vom 15. Mai 2004

Aufgrund der Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23) vom 04. März 2004 wird § 2 Abs. 4 wie folgt geändert:

"Die Registerprüfung dauert bis zum Ende der für das Feststellen ausreichender Prüfungsergebnisse für die Erstellung des Prüfungsberichtes nach § 7 erforderlichen Zeit (Regelprüfzeit), soweit ausreichende Prüfungsergebnisse für die Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß § 7 vorliegen."

Die Regelprüfzeit wird wie folgt festgesetzt:

Getreide (außer Mais)	3 Jahre
Zierpflanzen	1 Jahr
Andere Arten	2 Jahre

Bei Arten, bei denen Aussaat- bzw. Anwachsahre festgesetzt sind, erhöht sich die Regelprüfzeit um diese Jahre.

Liegen für eine Sorte nach Ablauf der Regelprüfzeit keine ausreichenden Prüfungsergebnisse vor, verlängert sich die Registerprüfung bis diese vorliegen.

von Kröcher